

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 12.05.2023

3. Verordnung	Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Erlaubnis für die Verwendung von Krähenfängen für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern 2023/2024
----------------------	---

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 12. Mai 2023 aufgrund des § 92 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 3 Abs. 8, Abs. 6 Z. 3 lit. c und d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, verordnet:

Verordnung

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld erlaubt für die Jagdjahre **2023/2024** im Verwaltungsbezirk Lilienfeld die Verwendung von Krähenfängen zum Lebendfang von Rabenkrähe, Nebelkrähe, Elster und Eichelhäher.

§ 2

Krähenfänge dürfen nur innerhalb der nachstehenden Zeiträume verwendet werden:

für Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen)	von 1. Juli 2023 bis 31. März 2024,
für Elstern	von 1. August 2023 bis 15. März 2024
und für Eichelhäher	von 1. August 2023 bis 15. März 2024.

§ 3

Krähenfänge für den Lebendfang von Raben-, Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern müssen so ausgestaltet sein, dass andere Wildarten damit möglichst nicht gefangen werden können. Sie müssen über mindestens eine Sitzstange verfügen und es muss gewährleistet sein, dass die Tiere unversehrt gefangen werden können.

§ 4

Die in Krähenfängen gefangenen Vögel sind mit ausreichend Futter und Wasser zu versorgen.

Aushang am 16.05.23

Stefan Jendel



§ 5

Die Krähenfänge sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren. Unbeabsichtigte gefangene Vögel sind unverzüglich freizulassen.

§ 6

Das Erlegen der gefangenen Vögel ist in die Abschussliste einzutragen. Zur Kontrolle ist der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld über deren Verlangen Auskunft zu erteilen, die Abschussliste vorzulegen und der Standort aufgestellter Krähenfänge bekannt zu geben.

§ 7

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 leg. cit. mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,00, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2023 in Kraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 19. April 2022, VBl. LF Nr. 3/2022, tritt mit Ablauf des 12. Mai 2023 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag.Dr. Grubhofer, MBA



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur